

## ECC-Rechtstipp

von RA Rolf Becker ([rbecker@kanzlei-wbk.de](mailto:rbecker@kanzlei-wbk.de))



### Übertragung von eBay-Konten & Co.

### Abtretung des Amazon-Verkäufer-Kontos

#### Übertragung von eBay-Konten & Co.

Die Übertragung von eBay-Konten auf Dritte ist nicht immer ohne weiteres möglich. Bei einem Verkauf kann alles vom Wohlwollen des Plattformriesen abhängen. eBay hat dahingehend eine klare Regelung getroffen. Nach den eBay-Bedingungen ist eine Übertragung des eBay-Kontos grundsätzlich nicht möglich. In § 2 Nr. 8 der eBay-AGB heißt es:

*„Ein eBay-Konto ist nicht übertragbar.“*

Findet eine Übertragung dessen ungeachtet statt, kann eBay den endgültigen Ausschluss von der Nutzung der eBay-Dienste veranlassen, was für die Betroffenen weitreichende Konsequenzen mit sich bringt. Denn ein Anspruch auf die Wiederherstellung des gesperrten eBay-Kontos oder des Bewertungsprofils besteht dann nämlich nicht. Hierzu ist in § 4 Nr. 2 eBay-AGB geregelt:

*„eBay kann einen Nutzer endgültig von der Nutzung der eBay-Dienste ausschließen (endgültige Sperrung), wenn er sein eBay-Konto überträgt oder Dritten hierzu Zugang gewährt.“*

Bei eBay ist allenfalls, aber auch nur in einem sehr engen Rahmen, die Änderung des Firmennamens oder des Namens der Kontaktperson möglich. So heißt es bei eBay ausdrücklich:

*„Bitte beachten Sie, dass ein eBay-Konto nicht übertragbar ist. Änderungen des Namens (Vor- oder Familiennamen), des Firmennamens oder des Namens einer Kontaktperson können nur in einem rechtlich sehr eng definierten Rahmen vorgenommen werden.“*

Demzufolge wird jede Änderung des Firmennamens oder des Namens der Kontaktperson von eBay im Einzelfall geprüft und über die Änderung konkret entschieden. Insbesondere bei der Änderung des Firmennamens handle es sich nach Angaben von eBay immer um einen Grenzfall, der einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müsse. Dabei werden seitens eBay Unterlagen zum Nachweis gefordert, wie zum Beispiel ein Handelsregisterauszug.

Offensichtlich hat diese Regelung seitens eBay die Fälle im Auge, bei denen sich beispielsweise der Geschäftsführer einer GmbH ändert oder eine Umfirmierung stattfindet. Ob und unter welchen Voraussetzungen sich eBay kulant zeigt, wenn nicht nur eine „Namensänderung“, sondern

tatsächlich ein Verkauf des den Online-Marktplatz betreibenden Unternehmens stattfindet, ist nicht bekannt. Auskunftsfreudig gibt sich das Unternehmen hier auch nicht. Es sei immer eine Einzelfallentscheidung.

### **Abtretung des Amazon-Verkäufer-Kontos**

Bei der Übertragung des Amazon-Verkäufer-Kontos stellt sich die Rechtslage scheinbar inhaberfreundlicher dar. In einem hier vorliegenden Amazon Services Europe Business Solutions Vertrag aus September 2014 heißt es:

#### *„18. Verschiedenes*

*(...) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie den vorliegenden Vertrag kraft Gesetzes oder in anderer Weise nicht abtreten.“*

Das bedeutet, dass die Abtretung des Vertrages – also die Übertragung des Verkäufer-Kontos – grundsätzlich möglich ist. Amazon muss „nur“ in jedem Fall aber vorher zustimmen. Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Amazon seine Zustimmung zu einer solchen Abtretung erteilt, liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse vor. Hier blieb eine Anfrage völlig ohne Antwort.

Daher birgt auch die Übertragung des Amazon-Verkäufer-Kontos das Risiko, dass Amazon die Zustimmung verweigert. Außerdem ist es seitens Amazon insbesondere verboten, ohne vorherige Genehmigung mehrere Verkäufer-Konten anzulegen und zu verwenden. Das heißt, wenn der Käufer bereits ein Amazon-Verkäufer-Konto besitzt, müsste auch hierzu eine gesonderte Genehmigung erfolgen.

Vor allem Käufer müssen darauf achten, dass sie sich absichern für den Fall, dass eine Übertragung scheitert.

Vergleichbare Probleme stellen sich, wenn der Facebook-Account mit der Unternehmensseite übertragen werden soll oder der Youtube-Account oder Google+. Hier können auch datenschutzrechtliche Probleme eine zusätzliche Komponente darstellen und man muss auch betrachten, ob „Likes“ bzw. gar Kundenbewertungen, die ja einer bestimmten leistenden natürlichen oder juristische Person gelten, irreführungsfrei fortgeführt werden können.

### **Share-Deal ist besser**

Generell ist aus diesen Erwägungen zu raten, geschäftliche Online-Aktivitäten im Rahmen einer juristischen Person, beispielsweise einer GmbH oder zumindest einer UG auszuführen. An dieser können Anteile verkauft werden („share deal“) wobei die Inhaberschaft an Accounts und datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nicht wechselt. Natürlich können auch dort die gleichen Probleme auftauchen, wenn etwa nur Teile der Unternehmung ausgegliedert und nur zugehörige Rechte und Gegenstände veräußert werden („asset deal“). Wer jetzt gleich ein Loblied auf die strukturelle Aufteilung der geschäftlichen Aktivitäten in verschiedene juristische Personen singt, der unterschätzt, dass es jedenfalls datenschutzrechtlich kein Konzernprivileg gibt. Will man auf der Klaviatur der Multi-Channel-Möglichkeiten spielen, dann muss das Hindernis überwinden und eine Legitimation für die Datenweitergabe unter den Konzerntöchtern finden. Solche Probleme lassen sich allerdings lösen.

Ihr Rolf Becker

### Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker ([www.rolfbecker.de](http://www.rolfbecker.de)) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER ([www.kanzlei-wbk.de](http://www.kanzlei-wbk.de)) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten [www.Versandhandelsrecht.de](http://www.Versandhandelsrecht.de) und [www.fernabsatz-gesetz.de](http://www.fernabsatz-gesetz.de).

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Köln (ECC Köln) an der IFH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln.

#### Kontakt:

E-Commerce-Center Köln  
c/o IFH Institut für Handelsforschung GmbH  
Dürener Str. 401 b  
50858 Köln

Telefon: 0221 943607-70  
Fax: 0221 943607-59

E-Mail: [info@ecckoeln.de](mailto:info@ecckoeln.de)  
URL: <http://www.ecckoeln.de> und <http://www.ifhkoeln.de>

Erscheinungsdatum: April 2015